

II-1482 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Zl. 010.060 - Parl./71

Wien, am 8. Juli 1971

610 /A.B.

zu 610 /J.  
Präs. am 12. Juli 1971

An die  
Kanzlei des Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage  
Nr. 610/J-NR/71, die die Abgeordneten Dr. Mock und  
Genossen am 12. Mai 1971 an mich richteten, beehre  
ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) Die vom Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung angestellten Bedarfserhe-  
bungen gehen von anderen Voraussetzungen aus als  
die der Rektorenkonferenz. Die vom Bundesministerium  
für Wissenschaft und Forschung durchgeföhrten Unter-  
suchungen beinhalten und berücksichtigen auch die Aus-  
bildung von Schwerpunkten insbesondere im naturwissen-  
schaftlichen Bereich; dadurch entstehen gegenüber einer  
linearen Ausweitung der Hochschulen Mehrkosten, die  
ihre Ursache in der komplizierteren baulichen und aus-  
rüstungsmäßigen Struktur der naturwissenschaftlichen  
Fächer haben.

ad 2) Die Schätzungen der Rektorenkonferenz  
gehen von einfachen und globalen Hypothesen aus. Ähnliche  
globale Schätzungen liegen auch im Bundesministerium  
für Wissenschaft und Forschung vor, die für eine grund-  
legende, umfassende und hinlängliche konkrete Planung  
nicht ausreichen.

1.

ad 3) Für kredittechnische Fragen der Finanzierung staatlicher Aufgaben, auch des Hochschulbaues, ist nicht der jeweilige Ressortminister, im speziellen also der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, sondern der Bundesminister für Finanzen zuständig. Ihm obliegt die Kreditpolitik des Staates. Vom Standpunkt des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung kann keinem Finanzierungssystem der Vorzug gegeben werden; ausschlaggebend ist, daß die auf Grund der Untersuchungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung notwendigen Mittel zu dem Zeitpunkt, zu dem sie benötigt werden, in entsprechendem Ausmaß zur Verfügung stehen.

ad 4) Ein Vorschlag zur Finanzierung fällt nicht in die Kompetenz des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat lediglich den Bedarf an finanziellen Mitteln für die in seinem Bereich notwendigen Maßnahmen zu erheben, diesen Bedarf dem Bundesministerium Finanzen entsprechend bekanntzugeben und zu vertreten.

ad 5) Aus den Mitteln der Hochschulsonderfinanzierung, die unrichtigerweise als "Leasing-Milliarden" bezeichnet werden, und keinesfalls auf einen einmaligen Akt der vergangenen Regierung zurückgehen, werden in laufenden Teilfinanzierungen, die im Teilheft zum Bundesvoranschlag 1971, Kapitel 64 auf Seite 70 mit "S" gekennzeichneten Projekte finanziert.

Es sind dies:

Wien 6, Getreidemarkt 9, Technische Hochschule, Chemiehochhaus

Wien 1, Helferstorferstraße, Universitätsinstitut

- 2 -

Wien 3, Aspanggründe, Technische Hochschule

Wien 4, Freihausgründe, Technische Hochschule

Wien 15, Schmelz, Universitätsturnanstalt

Wien 19, Gregor Mendel-Straße, Hochschule für Bodenkultur, Zubau

Salzburg, Mozarteum, Neubau auf den Borromäumgründen

Graz, Petersgasse, Technische Hochschule, Physikalisches Institut

Graz, Inffeldgründe, Technische Hochschule, Maschinen-technisches Institut

Graz, Harrachgasse, Universität, Vorklin. Institut

Innsbruck-Höttingerau, Universitätsturnanstalt

Innsbruck Schöpfstraße, Universität, Vorklinisch. Institute

Innsbruck-Innrain, Universität, Philosophische Fakultät

*U. Kraly*